

Zweite Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
(Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄndS)
vom 15.09.2011

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 15.09.2011 die folgende Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 11.12.2008 (Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe vom 30.12.2008, S. 209), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 09.09.2010 (Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe vom 27.09.2010, S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner“

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg näher geregelt.
- (3) Unmittelbare geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Amtsverwaltung in 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2 wahrgenommen werden und die Beschlussvorlagen können beim ehrenamtlichen Bürgermeister nach Absprache eingesehen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens 3 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 20.09.2011

Amtsleiter
(Alberti)